

Vertrag

über die Aufnahme eines Kindes in den Hort "St. Nikolaus" in Rochlitz

- Betreuungsvertrag -

(Fortschreibung vom 14.07.2022)

Zwischen dem Diakonischen Werk Rochlitz e.V., Bismarckstraße 39 in 09306 Rochlitz als Träger des Hortes "St. Nikolaus" in Rochlitz und

der/dem Personensorgeberechtigten:

Name, Vorname

geboren am

Anschrift				
Tätigkeit				
Arbeitsstelle				
telefonische	privat:		dienstlich:	
Erreichbarkeit				
E-Mail-Adresse				
der/dem weiteren F	Personensorgebei	rechtigten:		
Name, Vorname				
geboren am				
Anschrift				
Tätigkeit				
Arbeitsstelle				
telefonische	privat:		dienstlich:	
Erreichbarkeit				
E-Mail-Adresse				

wird folgender Vertrag geschlossen:

Betreuung des Kindes

Name, Vorname	
geboren am	
Anschrift	
Konfession	
Staatszugehörig- keit	
Betreuungszeit	

§ 1 Trägerinformation

Der Träger betreibt den Hort seinem Selbstverständnis nach auf der Grundlage des Evangeliums (vgl. Konzeption und Einführungsgespräch). Die Vertragschließenden erkennen diese Grundlage an. Der Träger betreut die Kinder auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG), seines pädagogischen Konzeptes und der Hausordnung des Hortes in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Vertragsbeginn

Der Träger nimmt mit Wirkung vom	bis zum	das			
Kind in den Hort "St. Nikolaus", nachstehend "Hort" genannt, als Gastkind auf.					
Mit Wirkung vom	wird das o.g. Kind für die Dauer der				
Grundschulzeit im Hort "St. Nikolaus"	, nachstehend "Hort" genannt, betreut.				

§ 3 Aufnahmegrundsätze

- (1) Vertragsgrundlage sind das Gesetz zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG), die festgesetzten Elternbeiträge und weitere Entgelte für zusätzliche Betreuungsangebote für Kindertageseinrichtungen der Stadt Rochlitz sowie die pädagogische Konzeption des Hortes, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die jeweils geltende Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Vor Aufnahme im Hort muss ein Nachweises gem. § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vorliegen, der bescheinigt, dass das Kind gegen Masern geimpft wurde.

§4 Vertragsdauer / Kündigung

(1) Der Vertrag ist mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger kündbar. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.

- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen. Der Träger kann den Vertrag ebenso fristlos kündigen, wenn das Kind/die Sorgeberechtigten trotz entsprechender Mahnungen wiederholt die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen nicht beachtet haben. Gleiches gilt für die Hausordnung des Hortes.
- (3) Kündigen die Eltern den Vertrag <u>vor</u> Vertragsbeginn, werden Ihnen folgende Kosten in Rechnung gestellt:
 - bei einem Monat vor Vertragsbeginn: 1 Elternbeitrag
 - bei weniger als einem Monat vor Vertragsbeginn: 2 Elternbeiträge
- (4) Die Hortbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die regulären Öffnungszeiten des Hortes sind: Montag Freitag 06.00 07.30 Uhr und 11.30 17.00 Uhr. In den Schulferien ist der Hort von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind verbindlich und somit auch einzuhalten.
- (2) Die jährlichen Schließtage der Einrichtung (pädagogischer Tag und sogenannte "Brückentage") werden bis spätestens 30. November des Vorjahres bekanntgegeben.
- (3) In Zeiten von besonders hohem und unvorhergesehenem Personalausfall tritt ein Notfallstufenplan zur Absicherung der Betreuung der Kinder in Kraft. Dieser beinhaltet u.a. die Bitte an die Sorgeberechtigten, eine Betreuung außerhalb des Hortes zu organisieren. Weiterhin behalten wir uns vor, die Betreuungszeiten nachmittags kurzzeitig einzuschränken. Sie werden schriftlich informiert.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt während der Betreuung im Hort den Fachkräften und sonstigen Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung, ebenso während aller Angebote des Hortes außerhalb des Grundstückes der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Anmelden des Kindes bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder eine andere von ihnen in Schriftform bestimmte Betreuungsperson. Darf das Kind die Einrichtung ohne Begleitung verlassen, so benötigt es die schriftliche Erlaubnis der Eltern mit Datum und Unterschrift. Auf Telefonanrufe werden keine Kinder nach Hause entlassen.
- (3) Die Aufsichtspflicht sowie die Verantwortung für den Schulweg (Weg zwischen zu Hause und Hort bzw. zwischen Schule und Hort) obliegen den Sorgeberechtigten. Auf diesen Wegen sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.
- (4) Unter Aufsicht einer Fachkraft oder sonstigen Mitarbeitenden werden die Kinder der 1. Klassen in die Grundschule begleitet. Nach Unterrichtsschluss werden die Hortkinder der 1. Klasse im ersten Schulhalbjahr unter Aufsicht in den Hort begleitet.
- (5) Die Kinder der 1. Klasse werden im ersten Schulhalbjahr zum Bus begleitet. Ab dem zweiten Schulhalbjahr kommen die Kinder selbstständig aus der Schule in den Hort und gehen auch selbstständig zum Bus.

(6) Nehmen die Sorgeberechtigten oder andere Begleitpersonen mit ihrem Kind an Veranstaltungen des Hortes teil, obliegt ihnen oder den anderen Begleitpersonen die Aufsichtspflicht während der gesamten Veranstaltung.

§ 7 Datenerhebung/Informationspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten teilen dem Träger alle zur Betreuung notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person mit, ebenso wenn für das Kind ein besonderer Betreuungsbedarf auf Grund einer Krankheit oder Behinderung erforderlich ist.
- (2) Die Erklärungen eines Sorgeberechtigten gelten grundsätzlich für beide Sorgeberechtigten. Beide Personensorgeberechtigten verpflichten sich, sich gegenseitig zu informieren.
- (3) Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Kindes bzw. den Sorgeberechtigten, die für diesen Vertrag von Bedeutung sind, teilen die Sorgeberechtigten umgehend dem Träger / der Leiterin mit. Entsteht dem Träger aufgrund einer versäumten Informationspflicht ein wirtschaftlicher Schaden, so müssen die sorgeberechtigten Personen in voller Höhe für den Schaden aufkommen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Liste aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, ständig aktuell im Hort vorliegt. Insbesondere betrifft das die Aktualität der angegebenen Telefonnummern.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang und in der Weise verarbeitet, wie es zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (6) Es gelten die Regelungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Krankheitsfall

Die Gesundheit und das Wohlergehen aller uns anvertrauten Kinder, aber auch unserer Mitarbeiter sind uns wichtig. Deshalb gelten die folgenden Regeln:

- (1) Jede Erkrankung, jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie des Kindes sowie jeder Befall des Kindes mit Läusen sind der Einrichtung <u>unverzüglich</u> mitzuteilen.
- (2) Für die Dauer einer ansteckenden Krankheit des Kindes tragen die Personensorgeberechtigten dafür Sorge, dass das Kind den Hort nicht besucht. Bestimmte Erkrankungen (§ 34 Infektionsschutzgesetz) erfordern auch bei Krankheit von anderen Personen der Wohngemeinschaft, in der das Kind zu Hause ist, einen Ausschluss des Kindes vom Besuch des Hortes.
- (3) Dem Hort ist eine ansteckende Krankheit gemäß Abs. 2 sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden. Die Unbedenklichkeit der Fortsetzung des Besuches des Hortes ist bei den in Abs. 2 genannten Krankheiten durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. Das Auftreten bestimmter Krankheiten gemäß Abs. 2 meldet der Hort dem zuständigen Gesundheitsamt.
- (4) Kinder mit Läusebefall dürfen den Hort nicht besuchen. Beim Befall mit Läusen ist eine Behandlung durch die Sorgeberechtigten vorzunehmen und deren sachgerechte Ausführung in schriftlicher Form (Beipackzettel) zu bestätigen. Danach darf die Kindereinrichtung wieder besucht werden. Sollte dennoch innerhalb von vier Wochen

- erneuter Befall auftreten, ist zur Bestätigung des Behandlungserfolges ein schriftliches ärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Die Leitung des Hortes ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder zeitweilig vom Besuch des Hortes auszuschließen, wenn die Sorgeberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (6) Lassen Sie Ihrem Kind ausreichend Zeit gesund zu werden. Kranke Kinder in der Einrichtung gefährden die Gesundheit der anderen Kinder, Familien und unserer Mitarbeiter.
- (7) Kosten für notwendige ärztliche Bescheinigungen tragen die Eltern.
- (8) Medikamente werden von uns in der Regel nicht an die Kinder verabreicht. Sollte Ihr Kind aber bestimmte notwendige Medikamente brauchen, gilt für die Verabreichung durch die pädagogische Fachkraft Folgendes:
 - Medikamente werden nur mit Vorliegen einer schriftlichen Verordnung des Arztes sowie einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten verabreicht. Ein entsprechendes Formblatt erhalten Sie in der Einrichtung.
 - Medikamente werden nur in Originalverpackung inklusive Packungsbeilage und eindeutiger Kennzeichnung mit dem Namen des Kindes angenommen.
- (9) Bei Notfällen sind die Fachkräfte der Einrichtung verpflichtet, die Rettungsleitstelle zu informieren. Im Anschluss werden die Sorgeberechtigten informiert. Notfälle sind alle Situationen, in denen nach Einschätzung der Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter der Einrichtung Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht.

§ 9 Elternbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (1) Die Sorgeberechtigten zahlen für die Geltungsdauer dieses Vertrages die festgesetzten Elternbeiträge und weitere Entgelte für zusätzliche Betreuungsangebote für Kindertageseinrichtungen der Stadt Rochlitz, entsprechend der jeweils aktuell veröffentlichten Fassung.
- (2) Zusätzlich zu den Elternbeiträgen fallen Verpflegungsentgelte lt. Anlage 8 an. Diese bestehen aus den Verpflegungskosten der verzehrten Mahlzeiten/Getränke pro Anwesenheitstag sowie der monatlichen Verpflegungspauschale. Bei einer Änderung der Verpflegungsentgelte werden die Sorgeberechtigten durch den Träger informiert. Bei Fernbleiben des Kindes muss die Abmeldung von den Mahlzeiten/Getränken bis spätestens 7:00 Uhr erfolgen, ansonsten werden die Mahlzeiten/Getränke für diesen Tag in Rechnung gestellt. Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt direkt zwischen dem Essenanbieter und den Sorgeberechtigten. Das Diakonische Werk Rochlitz e.V. ist berechtigt, die Adressdaten (Name, Vorname, Anschrift der Sorgeberechtigte) zum Zweck der Rechnungslegung an den Essenanbieter zu übermitteln.
- (3) Die in §5 (3) genannten Schließungen befreien nicht von der Beitragspflicht für Elternbeitrag und Verpflegungspauschale, auch nicht anteilig. Kündigungen zur Unterbrechung der Beitragszahlung sind unzulässig. Während der Dauer einer Erkrankung sind diese Beiträge fortzuzahlen, ebenso bei Verhinderungen aus anderen Gründen wie Kur und Urlaub.
- (4) Kommt es zu einer Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit, kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festsetzung der weiteren Entgelte für zusätzliche Betreuungsangebote für Kindertageseinrichtungen der Stadt Rochlitz. Veränderungen in der Betreuungszeit können mit der Leiterin der Einrichtung bis zum 15ten des Vormonats für den Folgemonat vereinbart werden.

- (5) Der Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis spätestens zum 15ten des laufenden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Verpflegungskosten für die verzehrten Mahlzeiten/Getränke sind jeweils bis zum 15ten des Folgemonats für den vorangegangenen Monat fällig.
- (6) Der Elternbeitrag, und die Verpflegungspauschale werden zu den in Abs. 4 genannten Terminen per SEPA-Lastschriftverfahren beglichen.
- (7) Die Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Abbuchung vom Konto auch tatsächlich ausgeführt werden kann.
- (8) Bei Nichteinlösung der Lastschrift, eventueller Rücklastschriften oder bei Widerspruch gegen die erfolgte Lastschrift kann der Träger den bestehenden Anspruch und die durch Rückbelastung entstandenen Kosten gegen die Sorgeberechtigten geltend machen und ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren einziehen.
- (9) Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Familien die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das zuständige Jugendamt. Die Antragsstellung dazu muss direkt beim zuständigen Jugendamt erfolgen. Bis zur Bewilligung der Kostenübernahme ist der Elternbeitrag von den Sorgeberechtigten zu zahlen. Eventuell zu viel gezahlte Beiträge werden nach Vorlage des Bewilligungsbescheides umgehend an die Eltern zurückerstattet.
- (10) Die Eltern sind dazu verpflichtet, pro Jahr zwei Stunden gemeinnützige Arbeit für den Hort zu leisten. Sollten die Eltern dazu keine Möglichkeit haben, kann diese gemeinnützige Tätigkeit auch durch die Zahlung von einmalig 20 Euro pro Jahr abgegolten werden. Bei Verhinderung wird die Ausgleichszahlung gesondert in Rechnung gestellt und bis zum 15.01. des Folgejahres fällig, spätestens jedoch mit Vertragsablauf. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 10 Anlagen zum Vertrag

Die Anlagen 1 bis 10 sind zwingend Bestandteil des Vertrages.

§11 Haftungsausschluss

- (1) Der Träger übernimmt keine Haftung für von den Kindern mitgebrachte Garderobe, Brillen, Handys, Fotoapparate, Musikinstrumente, Fahrräder, Sportgeräte, Spielzeug, andere Wertgegenstände oder ähnlicher Sachen, die nicht ausdrücklich dem Lern- und Betreuungsverhältnis dienen.
- (2) Trägt ein Kind Schmuck (Ketten, Ohrringe usw.) übernehmen wir keine Haftung für körperliche Schäden, Materialschäden oder Verlust. Ohrringe werden von den Mitarbeitern nicht wieder eingesetzt.
- (3) Für Schäden, die ein Kind Dritten zufügt, haften die Sorgeberechtigten. Die Eltern verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für das Kind abzuschließen, falls noch nicht vorhanden.

§ 12 Versicherung

(1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes, bei Veranstaltungen und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum oder vom Hort erleidet, der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht zu treffen. Alle persönlichen Festlegungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Betreuungsvertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Einrichtungsträger und Sorgeberechtigte verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser im Ergebnis möglichst nahekommenden wirksamen Regelung zu vereinbaren.

Rochlitz, den	
Stempel/Unterschrift des Trägers	Unterschrift der/des Personensorgeberechtigter